

Az.: 5 C 22/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Landkreis Mittelsachsen
vertreten durch den Landrat
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

- Antragsgegner -

wegen

Nichtigkeit der Abfallgebührensatzung vom 26.09.2007
hier: Normenkontrolle

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 16. April 2013

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird für das Normenkontrollverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Der Antragsteller, der zusammen mit seiner aus insgesamt drei Personen bestehenden Familie ein Einfamilienhaus in Z..... bewohnt, wendet sich mit seiner Normenkontrolle gegen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Döbeln (Abfallgebührensatzung) vom 26. September 2007.
- 2 Der frühere Landkreis Döbeln zog den Antragsteller mit Abfallgebührenvorveranlagungsbescheid vom 15. Oktober 2007 im Wege der Vorveranlagung zu Abfallgebühren für das Jahr 2007 in Höhe von 50,01 € heran. Die Gebühren setzten sich aus einer pauschalen Grundgebühr in Höhe von 27,93 € und einer Gebühr für Restabfall in Höhe von 22,08 € zusammen. Der Festsetzung der Gebühr für den Restabfall wurden acht Mindestentleerungen zugrunde gelegt. Der Bescheid ist noch nicht bestandskräftig.
- 3 Am 20. August 2008 stellte der Antragsteller einen Normenkontrollantrag zum Sächsischen Oberverwaltungsgericht. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Er habe in den vergangenen Jahren sein Abfallaufkommen drastisch reduziert. Im Jahre 2005 seien fünf und im Jahre 2006 drei Restmülltonnen geleert worden. Im Jahr 2007

sei kein Restmüll mehr angefallen. Dennoch seien ihm Abfallgebühren in Höhe von 50,01 € in Rechnung gestellt worden. Er achte auf Abfalltrennung. Er sammle alles gesondert. Essensreste würden den Hühnern und Hasen gegeben bzw. würden kompostiert oder auf das Feld verbracht. Metallische Abfälle, wie Blech, Schrott, würden langfristig gesammelt und zum Händler gebracht. Kleidung werde in die Altkleidersammlung gebracht. Der Grobmüll, wie Schrankwände u. ä., werde zur Sperrmüllstelle gebracht. Sollte doch ein wenig Abfall entsorgt werden müssen, werde dieser zu den in der Nachbarschaft wohnenden Eltern geschafft. Dieser tatsächlich anfallende Abfall betrage maximal 10 Liter pro Quartal. Damit fielen bei ihm die vom Antragsgegner geschätzten 120 Liter pro Person und Quartal nicht an.

- 4 Die Abfallgebührensatzung sei rechtswidrig, weil sie gegen das im Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz verankerte oberste Gebot der Vermeidung von Abfällen verstoße. Die auf acht Mindestentleerungen festgesetzte Gebühr, die neben den Grundgebühren erhoben werde, führe zu einem gesteigerten Abfallaufkommen. Wie der frühere Landkreis Döbeln selbst vorgetragen habe, fielen durchschnittlich zehn Entleerungen je Einwohner im Jahr an. Für den Bürger bestehe keinerlei Anreiz zu Müllmanagement und Abfallvermeidung, weil die Gebührendifferenz zwischen den acht Mindestentleerungen und den zehn Durchschnittsentleerungen gerade einmal 5,52 € betrage.
- 5 Zudem führten Mindestentleerungen zu einer doppelten Grundgebühr, die damit einer rechtlichen Grundlage entbehre und deshalb rechtswidrig sei. Werde - wie hier - über ein Identifikationssystem jede Entleerung des Restmüllgefäßes genau registriert, sei eine aus Praktikabilitätsgründen eingeführte Mindestentleerungsanzahl nicht zu rechtfertigen. Weiterhin bestehe zwar gemäß § 4 Abs. 4 Abfallgebührensatzung für Eigentümer von Eigentumswohnungen die Möglichkeit, auf Antrag einen Restabfallbehälter gemeinsam zu nutzen. Eine derartige Befreiungs- bzw. Ausnahmeregelung für benachbarte Familienmitglieder in Siedlungshäusern sei jedoch nicht geschaffen worden. Aus diesem Grund sei die Satzung ebenfalls rechtswidrig. Das Fehlen einer solchen Regelung verstoße gegen Art. 3 GG, weil Eigentümer von Siedlungshäusern gegenüber Wohnungseigentümern ohne sachlichen Grund benachteiligt würden.

- 6 Die Gebührenabrechnung, die sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richte, stelle zudem einen Eingriff in die Privatsphäre nach Art. 2 Abs. 1 GG dar. Die satzungsrechtlichen Regelungen verstießen auch gegen das Äquivalenzprinzip, weil im Falle der Vermeidung von Restmüll dennoch Gebühren zu zahlen seien, obwohl dem keine Leistungen des Aufgabenträgers gegenüberstünden.
- 7 Der Antragsteller beantragt,

die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Döbeln (Abfallgebührensatzung) vom 26. September 2007 für unwirksam zu erklären.
- 8 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.
- 9 Zur Begründung trägt der Antragsgegner im Wesentlichen vor: Die verfahrensgegenständliche Abfallgebührensatzung normiere keine doppelte Grundgebühr, sondern lediglich eine Grundgebühr, die sich aus verschiedenen, dem Ermessen des Satzungsgebers Rechnung tragenden Komponenten zusammensetze. Unerheblich sei, dass der Antragsteller möglicherweise weniger Restabfall produziere als der Durchschnitt der Bevölkerung im Satzungsgebiet. Dem Satzungsgeber werde im Hinblick auf die Vielzahl der zu handhabenden Fälle im Restabfallbereich unter dem Aspekt der Verwaltungspraktikabilität nicht zugemutet, allzu einzelfallbezogen vorzugehen, sondern die Gesamtentwicklung mehr in den Blick zu nehmen. Der Kreistag des Altkreises Döbeln habe mit Beschluss vom 26. September 2007 dem Entsorgungsverhalten der Bürger Rechnung tragend mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Anzahl der Mindestentleerungen von acht auf sechs reduziert.
- 10 Der Altkreis Döbeln habe als abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft neben dem Erfordernis, zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung anzuhalten, auch zahlreiche andere Kriterien zu berücksichtigen gehabt, wie etwa die Notwendigkeit einer geordneten Abfallentsorgung sowie das Vorhandensein einer Kalkulationssicherheit. Es sei deshalb als sachgerecht anzusehen, durch die Festlegung von Mindestentleerungen sicher zu stellen, dass der Abfall in regelmäßigen Zeitabständen abgefahren und der Ge-

bührenpflichtige nicht verleitet werde, sich seiner Restabfälle zwecks Minderung der Gebührenlast verbotswidrig zu entledigen.

- 11 Dem Gericht liegen die zur Sache gehörenden Akten des Antragsgegners (1 Heftung) vor. Auf sie sowie auf die im Antragsverfahren zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

II.

- 12 Der Senat durfte über den Normenkontrollantrag ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss nach § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO entscheiden, weil er eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Die Beteiligten wurden zu der Verfahrensweise angehört und haben ihr - für eine Entscheidung im Beschlussverfahren allerdings nicht erforderliches - Einverständnis erklärt.

- 13 Der Normenkontrollantrag ist zulässig. Er wurde insbesondere innerhalb der Frist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO gestellt.

- 14 Der Antragsteller ist auch antragsbefugt i. S. d. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO, weil er geltend gemacht hat, durch die hier streitgegenständliche Abfallgebührensatzung in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Antragsteller wurde auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung durch noch nicht bestandkräftigen Bescheid zu Abfallgebühren herangezogen, so dass ihm auch das für das Antragsverfahren erforderliche Rechtsschutzinteresse zur Seite steht.

- 15 Der zulässige Antrag ist aber nicht begründet. Die Abfallgebührensatzung ist rechtmäßig und damit wirksam.

- 16 Formell-rechtliche Fehler sind nicht ersichtlich und vom Antragsteller auch nicht vorgebracht.

- 17 Auch materiell-rechtlich begegnet die Abfallgebührensatzung keinen Bedenken.

18 Bedenken gegen die Höhe der Grund- und der Mengengebühr sind nicht ersichtlich und vom Antragsteller auch nicht vorgetragen. Insbesondere greift er mit seinem Normenkontrollantrag nicht die die Höhe der Gebühren unterlegende Gebührekalkulation an.

19 Die Gebühr für die Entsorgung (Erfassung, Verwertung und Beseitigung) von Abfällen aus privaten Haushalten (Haushalte) und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (Nichthaushalten), die gemeinsam mit denen in privaten Haushalten angefallenen Abfällen eingesammelt bzw. erfasst werden, setzt sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Abfallgebührensatzung aus einer pauschalen Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Abfallgebührensatzung bestimmt:

„Die pauschale Grundgebühr für Haushalte wird nach den auf dem Grundstück i. S. von Abs. 1 gemeldeten Personen und deren Umrechnung in Behältereinheiten für Restabfallbehälter (= BE Restabfälle, 40 l BE pro Einwohner i. S. dieser Satzung und für Nichthaushalte nach der Anzahl der Behältereinheiten je 40 l Restabfallbehältervolumen eine BE) berechnet.

Für die Bemessung der Mengengebühr sieht § 3 Abs. 3 Abfallgebührensatzung vor:

„Die Mengengebühr berechnet sich sowohl für die Abfälle aus Haushaltungen als auch für die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle bzw. die Abfälle aus Nichthaushalten nach der Menge der entleerten Behältereinheiten pro Jahr. Pro Kalenderjahr sind mindestens 8 Entleerungen für alle Restabfallbehälterarten (auch für über das nach BE Restabfälle bemessene Volumen hinaus gestellte Zusatzbehälter, s. o. Abs. 2) zu bezahlen. Für Einpersonengrundstücke sind für den 80 l Restabfallbehälter mindestens 4 Entleerungen pro Kalenderjahr (gilt für diese Grundstücke jedoch nicht für Zusatzbehälter) zu bezahlen.“

20 Beide Gebühren begegnen nicht den vom Antragsteller vorgetragenen rechtlichen Bedenken.

21 Die als pauschale Grundgebühr bezeichnete Gebühr begegnet nicht deshalb rechtlichen Bedenken, weil es sich hierbei nicht um eine Grundgebühr i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG, sondern um eine sog. Festgebühr handelt. Grundgebühren dürfen nur für fixe Vorhaltekosten erhoben werden. Gegenstand der „pauschalen Grundgebühr“ sind hier hingegen u. a. die Kosten für die Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott, problemstoffbelasteten Abfällen, Papier und Pappe. Die „pau-

schale Grundgebühr“ deckt damit etwa im Hinblick auf Sperrmüll, Problemstoffe, Papier und Pappe auch die Kosten für mengenabhängige Abfallfraktionen ab. Es handelt sich deshalb bei dieser Gebühr tatsächlich um eine Festgebühr. Deren Erhebung ist ungeachtet einer fehlenden speziellen Regelung im Sächsischen Kommunalabgabengesetz grundsätzlich zulässig (vgl. grundlegend: SächsOVG, Urt. v. 4. August 2004 - 5 B 91/03 -, juris und SächsOVG, Urt. v. 11. Dezember 2002, SächsVBl. 2003, 114 = NVwZ-RR 2003, 890 m. w. N.).

- 22 Die Höhe der Fest- und der Mengengebühr wird vom Antragsteller nicht angegriffen. Seine Einwendungen richten sich allein gegen die satzungsrechtliche Verpflichtung, die Festgebühr und für mindestens acht Leerungen im Jahr Mengengebühren zu zahlen, auch wenn keine durch diese Gebühren erfassten Abfälle anfallen. Diese Einwendungen verhelfen dem Normenkontrollantrag nicht zum Erfolg.
- 23 Soweit sich die Einwendungen auf die Festgebühr beziehen, verkennt der Antragsteller, dass er zumindest einen Teil der mit dieser Gebühr erfassten Abfallfraktionen selbst in Anspruch nimmt. So trägt er in seiner Antragsbegründung vor, dass er den anfallenden Sperrmüll zu der entsprechenden Annahmestelle bringt. Damit räumt er ein, insoweit diese - Kosten verursachende - Leistung des Altkreises Döbeln in Anspruch genommen zu haben. Ob er auch die anderen Leistungen wie die Entsorgung von Papier, Pappe und Problemabfall in Anspruch genommen hat, die mit der Festgebühr abgegolten werden, ist unerheblich. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die nicht individuell einer Person zugeordnet werden können. So bestimmt § 5 Abs. 1 lit. b der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Döbeln (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. September 2007:

„Folgende Abfälle werden im Bringesystem (an gesonderten Annahmestellen oder an den örtlichen Wertstoffcontainerstandplätzen) erfasst:

- Problemabfälle können 2 x jährlich am Schadstoffmobil (Termine und Standorte werden öffentlich bekannt gemacht) abgegeben werden.
- Papier und Druckerzeugnisse als Nichtverpackungen in der Entsorgungszuständigkeit des Landkreises können ganzjährig in die dafür vorgesehenen Behälter an den Wertstoffcontainerstandplätzen eingegeben werden (für diese Abfälle veranlasst der Landkreis deren Verwertung; Hinweis: dort können lt. Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis auch die in der

Entsorgungszuständigkeit der Systembetreiber liegenden Verpackungspapiere eingefüllt werden).

- Elektrokleingeräte können ganzjährig in die hierfür vorgesehenen 240 l-Behälter an den Wertstoffcontainerstandplätzen eingefüllt werden.“

- 24 Die Entsorgung der vorgenannten Abfallfraktionen findet also ohne individuelle Zuordnung statt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass der Altkreis Döbeln die Entsorgung dieser Abfallfraktionen nicht individuell zurechenbar geregelt hat. Dem Aufgabenträger steht auch insoweit ein Regelungsermessen zu, das er insbesondere unter Berücksichtigung des - letztlich kostenminimierenden - Grundsatzes der Praktikabilität ausüben darf. Dabei durfte der Altkreis Döbeln davon ausgehen, dass die vorgenannten Abfallfraktionen typischerweise in jedem Haushalt anfallen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass eine ins Gewicht fallende Anzahl von im Satzungsgebiet Abfall erzeugenden Bewohnern diese Entsorgungsangebote nicht in Anspruch nimmt.
- 25 Die Mengengebühr begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Einwendungen werden vom Antragsteller insoweit nur unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG vorgetragen. Die Mengengebühr findet in den oben zitierten satzungsrechtlichen Regelungen eine rechtmäßige und damit wirksame satzungsrechtliche Grundlage. Insbesondere verstößt die Festlegung von Mindestabfallgebühren auf der Grundlage eines hypothetischen Mindestabfallvolumens nicht gegen das durch § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG aufgestellte Gebot, dass durch die Gestaltung der Gebühren und sonstigen Entgelte effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen sind. Diesem Auftrag ist der Altkreis Döbeln nach Auffassung des Senats gerecht geworden.
- 26 Bei der Ausgestaltung des Gebührensystems in ihrer Satzung haben die Landkreise ein weites Ermessen, das als solches einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle entzogen ist (st. Rspr., vgl. u. a. SächsOVG, Urt. v. 18. Juni 2009 - 5 A 67/08 -, juris Rn. 121, m. w. N.). Ob die vom Satzungsgeber gefundene Lösung die zweckmäßigste und vernünftigste ist, ist daher vom Gericht nicht zu prüfen. Die richterliche Kontrolle des gewählten Gebührensystems hat sich darauf zu beschränken, ob der Satzungsgeber die Grenzen seines Ermessens beachtet hat. Begrenzt wird das Ermessen durch höherrangiges Recht, insbesondere durch Bestimmungen des (einfachen) Gesetzesrechts und

durch das aus dem (bundes-)verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Äquivalenzprinzip.

- 27 Die Mindestentleerungsgebühr verstößt nicht gegen einfaches Gesetzesrecht; insbesondere verletzt § 3 Abs. 3 Satz 2 Abfallgebührensatzung nicht das durch § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG aufgestellte Gebot, dass durch die Gestaltung der Gebühren und sonstigen Entgelte effektive Anreize zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen zu schaffen sind. Diesem Auftrag ist der Altkreis Döbeln gerecht geworden. Die Orientierung an der durch Erfahrungswerte ermittelten, durchschnittlichen Abfallmenge eines bereits konsequent abfallvermeidenden Gebührenpflichtigen schafft unter Berücksichtigung des zulässigen Nebenzwecks der umweltgerechten Abfallentsorgung hinreichend effektive Anreize zur Abfallvermeidung i. S. d. § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG. Die Gestaltung des Altkreises Döbeln verstößt nicht gegen das vom Gesetzgeber vorgegebene Leitkonzept. Im Einzelnen:
- 28 Die drei in § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG nacheinander genannten Zielvorgaben der Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen stehen nicht gleichrangig nebeneinander. Vielmehr kommt der Abfallvermeidung Priorität zu. Dies ergibt sich bereits aus § 1 Abs. 1 SächsABG, der die Ziele der Abfallwirtschaft einleitend zusammenfasst und die Abfallvermeidung dabei ausdrücklich als erstes benennt. Diese Zielhierarchie entspricht zudem den bundesrechtlichen Vorgaben des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) - Krw-/AbfG -. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Krw-/AbfG betont dies durch die Formulierung, dass Abfälle „in erster Linie“ zu vermeiden seien. Wegen der konkurrierenden Gesetzesgeberzuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG ist dieses bundesrechtliche gesetzgeberische Gesamtprogramm (vgl. Kunig/Paetow/Versteyl, Krw-/AbfG, 2. Aufl., § 4 Rn. 7 ff.) auch für die Auslegung der sächsischen Vorschriften bestimmend. § 3a Abs. 3 SächsABG lenkt daher die weite Gestaltungsfreiheit des kommunalen Satzungsgebers bei den Abfallgebühren entsprechend der Zielhierarchie des § 1 Abs. 1 SächsABG und des § 4 Abs. 1 Krw-/AbfG (vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 14. Januar 1999, LT-Drs 2/10570 S. 10 ff.) und begrenzt das kommunale Selbstverwaltungsrecht. Sie ist zwingend zu beachten (SächsOVG, Beschl. v. 12. Oktober 1993 - 2 S 64/93 -, SächsVBl. 1994,

111 f.; zur grundsätzlichen Zulässigkeit lenkender landesrechtlicher Vorgaben für die Gebührengestaltung vgl. auch den zu der vorgenannten Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 1994 - AnB 1/94 -, juris, und SächsOVG, Urt. v. 11. Dezember 2002 - 5 D 40/00 -, SächsVBl. 2003, 177 bis 122). Dies bedeutet zunächst, dass die Verfolgung der gegenüber der Müllvermeidung nachrangigen Ziele der Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nicht als Rechtfertigung für eine Gebührengestaltung herangezogen werden darf, die gar keine Müllvermeidungsanreize setzt. Die Müllvermeidungsanreize müssen zudem überwiegen, wenn der Satzungsgeber bei der Wahl und Ausgestaltung des Abfallgebührenmaßstabes z. B. den Nebenzweck verfolgt, die ungeordnete Beseitigung von Abfall zu verhindern oder sich von dem Gedanken leiten lässt, dass eine im Vollzug möglichst praktikable und preisgünstige Lösung geschaffen werden soll. Die Beachtung der nachrangigen Zielvorgaben - z. B. einer umweltgerechten Beseitigung von Abfällen - darf somit ein die Müllvermeidung anreizendes Gebührenkonzept abrunden, nicht jedoch die Müllvermeidung gleichsam in den Hintergrund drängen. Insgesamt sind Anreize zur Müllvermeidung nur dann effektiv i. S. des § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG, wenn derjenige, der Müll vermeidet, hierfür unmittelbar und nicht nur unerheblich finanziell belohnt wird (SächsOVG, Urt. v. 18. Juni 2009 - 5 A 67/08 -, juris, Rn. 123, m. w. N.).

- 29 § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG schränkt zwar das Ermessen des Satzungsgebers bei der Gebührengestaltung ein, eröffnet ihm jedoch zugleich Spielräume, denn es bleibt ihm überlassen, wie er das Ziel der Abfallvermeidung konkret befördern möchte und welche weiteren nachrangigen Ziele er damit ebenfalls verwirklichen will. Wie der Wortlaut des § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift zeigen, hat der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, dem Satzungsgeber ein ganz bestimmtes Gebührenmodell vorzuschreiben. Der Satzungsgeber sollte somit auch in Bezug auf die nachrangigen Ziele der Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen noch Gestaltungsmöglichkeiten haben. Die Vorschrift gibt dem Satzungsgeber zudem einen gesetzlich vorgeschriebenen sachlichen Gesichtspunkt an die Hand, wenn der Satzungsgeber z. B. zur Beförderung des Ziels der Abfallvermeidung von klassischen gebührenrechtlichen Grundsätzen abweichen möchte (SächsOVG, Urt. v. 18. Juni 2009, a. a. O., Rn. 124, m. w. N.).

30 Die Gestaltungsspielräume der entsorgungspflichtigen Körperschaften bei der Auswahl eines konkreten Gebührensystems müssen aus der Natur der Sache heraus stets auf der Grundlage einer eingeschränkten Tatsachenkenntnis der Vergangenheit und auf der Basis von Prognosen für die Zukunft stattfinden. Auch wenn der Satzungsgeber hier ein elektronisches Erkennungssystem eingeführt hat, kann letztlich nicht endgültig geklärt werden, welches geringe Restmüllaufkommen eine konsequent müllvermeidende und -verwertende Person im günstigsten Fall ohne rechtswidriges Verhalten (Zielwurf in andere Mülltonnen, unzulässige Müllverdichtung, illegale Abfallbeseitigung) tatsächlich erreichen kann. Dieses Restmüllaufkommen lässt sich auch nicht durch eine Auswertung sämtlicher ergangener Müllgebührenbescheide ermitteln, denn daraus ließen sich jedenfalls keine Erkenntnisse darüber gewinnen, ob das tatsächlich in Anspruch genommene Entleerungsvolumen mit einem rechtmäßigen Verhalten der jeweiligen Grundstücksbewohner korreliert. Hinzu kommt die allgemein zu beobachtende Tendenz, dass sich das durchschnittliche Restmüllaufkommen in den letzten Jahren weiter verringert hat, was auch die Prognosen der geringst möglichen Restabfallmenge beeinflussen dürfte. Wenn sich daher nicht realitätsgenau feststellen lässt, bei welcher Höhe eine Mindestgebühr ansetzen muss, um sämtlichen Einwohnern effektive Müllvermeidungsanreize zu bieten, muss es dem Altkreis Döbeln zugestanden werden, auf - durchschnittliche - Erfahrungswerte zurückzugreifen. Die von einer abfallbewussten Person günstigstenfalls zu erreichende Restabfallmenge siedelte der Altkreis Döbeln hier für die Jahre 2007 und 2008 bei 6 l Restmüll pro Woche und Person an, was den Erkenntnissen des Senats aus anderen Verfahren und allgemein zugänglichen Quellen entspricht.

31 Vor diesem Hintergrund sind die Müllvermeidungsanreize grundsätzlich effektiv i. S. d. § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG, denn § 3 Abs. 3 Satz 1 Abfallgebührensatzung regelt die Gebührenhöhe in Abhängigkeit von der entsorgten Restmüllmenge. Die Bürger erhalten somit eine direkte finanzielle Entlastung, wenn sie weniger Restmüll produzieren. Soweit § 3 Abs. 3 Satz 2 Abfallgebührensatzung eine Mindestgebühr verlangt, die auf der Annahme einer hypothetisch entsorgten Mindestmenge von Restabfall von 6 l pro Woche und Einwohner beruht, werden zwar nicht in allen denkbaren Fällen gleichermaßen „effektive Anreize zur Vermeidung von Abfällen“ gesetzt. Immer dann, wenn das tatsächliche Müllaufkommen des Entsorgungspflichtigen bereits hinter dieser hypothetischen Mindestmenge zurückbleiben sollte, enthält die Gebührengestal-

tung gerade keinen finanziellen Anreiz, das abfallvermeidende Verhalten zu verstärken und noch weniger Restabfälle zu produzieren, denn hierfür wird der Gebührenpflichtige nicht mehr durch einen zusätzlichen direkten Einspareffekt belohnt. Mit dieser Gebührengestaltung hat der Altkreis Döbeln aber sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt und die gesetzlichen Vorgaben beachtet, denn der Satzungsgeber wird durch § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG nicht verpflichtet, eine Gebührengestaltung zu wählen, die für jeden denkbaren Fall eines bereits konsequent abfallvermeidenden Gebührenpflichtigen noch weitere direkte Einsparmöglichkeiten vorsieht.

- 32 Dahingehend hat sich hier der Satzungsgeber mit der Orientierung an der mittleren Abfallmenge eines bereits konsequent Müll vermeidenden und -verwertenden Verbrauchers im Rahmen des durch § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG gelenkten Ermessens gehalten. Weitere finanzielle Anreize zur noch effizienteren Müllvermeidung für diese Personengruppe könnte nämlich nur ein ganz bestimmtes Gebührenmodell mit einer ausschließlichen mengenabhängigen Gebührenbemessung erreichen. Eine derartige Einschränkung der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers ergibt sich indessen weder aus dem Wortlaut des § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG, noch war sie nach dem gesetzgeberischen Willen vorgesehen. Würde die Zielvorgabe der Abfallvermeidung in § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG so streng verstanden, dass nur eine ausschließlich mengenabhängige Gebührenbemessung dieser gerecht werden könnte, verblieben für den Satzungsgeber indessen keine weiteren Spielräume mehr und § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG liefe insoweit leer. Soweit der Altkreis Döbeln demnach bei der Ausübung seines Satzungsermessens an dieser Stelle eingeschätzt hat, dass weitere Abfallvermeidungsanreize für jeden denkbaren Fall eines bereits konsequent Abfall vermeidenden Gebührenpflichtigen damit „erkauft“ würden, dass das ohnehin nachrangig behandelte Ziel der umweltgerechten Beseitigung des Abfalls ganz aus den Augen verloren würde, steht ihm diese Einschätzung zu und kann durch das Gericht nicht beanstandet werden. Der Altkreis Döbeln durfte dann, wenn sein Gebührenkonzept wie hier vorrangig an der Zielsetzung Müllvermeidung ausgerichtet ist, selbst bewerten, welchen konkreten Stellenwert die umweltgerechte Beseitigung von Abfällen innerhalb des Gebührenkonzeptes einnehmen soll, so lange das Rangverhältnis durch die gewählte Lösung jedenfalls nicht konterkariert wird. Dies ist hier nicht der Fall, weil die finanziellen Müllvermeidungsanreize der Gebühren nur in den Fällen nicht weiter greifen, in denen dem Ziel der Müllvermeidung ohnehin schon besonders entsprochen

wird. Es kann dem Satzungsgeber daher an dieser Stelle nicht verwehrt werden, dass er - seinen tatsächlichen Erkenntnissen über Fehlwürfe, unzulässige Müllverdichtung und gesundheitliche Gefahren des nicht regelmäßig entsorgten Restabfalls entsprechend - die (nachrangigen) Ziele der Müllverwertung und umweltgerechten Entsorgung in den Blick nimmt und diesen über den „Umweg“ einer Mindestgebühr Geltung verschafft. „Umweltgerechte Beseitigung“ bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur eine Einflussnahme, die Fehlwürfe und illegale Abfallentsorgung reduzieren soll. Der Satzungsgeber darf durch seine Gebührengestaltung auch Anreize zur - aus hygienischen Gründen wünschenswerten und „umweltgerechten“-regelmäßigen Leerung des Restabfallbehälters setzen (BVerwG, Ur. v. 1. Dezember 2005 - 10 C 4/04 - NVwZ 2006, 589 zu gewerblichen Restabfällen). Die Gebührengestaltung des Altkreises Döbeln befördert dieses Ziel.

- 33 Hinzuweisen ist auch darauf, dass der Kreistag des Altkreises Döbeln mit Wirkung vom 1. Januar 2009 die Anzahl der Mindestentleerungen von acht auf sechs reduziert hat und damit neueren Erkenntnissen über das Entsorgungsverhalten der Bürger im Satzungsgebiet Rechnung getragen hat.
- 34 Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Festgebühr auch Elemente einer Grundgebühr aufweist. Mit dieser Gebühr werden die Fixkosten erfasst, die allein dadurch entstehen, dass den Bürgern im Satzungsgebiet die Möglichkeit eingeräumt wird, ihren Abfall zu entsorgen. Diese Möglichkeit wird auch dem Antragsteller geboten, der auch tatsächlich Restmüll produziert. Dabei spielt es keine Rolle, dass er diesen in die Restmülltonne seiner Eltern entsorgt. Eine solche Entsorgung sieht die Abfallwirtschaftssatzung des früheren Landkreises Döbeln nicht vor.
- 35 Der Antragsteller kann auch nicht mit seinem Einwand gehört werden, die Beschränkung in § 4 Abs. 4 Abfallgebührensatzung, dass lediglich Eigentümer von Eigentumswohnungen auf schriftlichen Antrag unter Benennung eines Zahlungspflichtigen Restabfallbehälter gemeinsam nutzen können, führt ebenfalls nicht zum Erfolg des Normenkontrollantrages. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz i. S. d. § 3 Abs. 1 GG vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Behandlung von Eigentümern von Eigentumswohnungen und Eigentümern von Grundstücken gründen sich auf unterschiedliche Sachverhalte, die eine Gleichbehandlung nicht zwingend erfordern.

- 36 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 37 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.
- 38 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG in Übereinstimmung mit Ziffer 3.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, S. 1327).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG)

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtene Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

gez.:
Drehwald

Hahn

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht